



## SPIELORDNUNG - SPO -

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Spieljahr
- § 3 Spieltermine
- § 4 Spielerlaubnis
- § 5 Spielberechtigung
- § 6 Spielerpass
- § 7 Spieltisch, Beleuchtung, Bälle, Spielhindernisse
- § 8 Bereitstellung des Spieltisches für die Gastmannschaft
- § 9 Mannschaftsaufstellung
- § 10 Spielbeginn
- § 11 Spielablauf
- § 12 Wechsel des Spielers innerhalb eines Doppels, Ersatz- und Einwechselspieler
- § 13 Spielwertung
- § 14 Mitteilung des Pflichtspielergebnisses und Einsendung des Spielberichtes
- § 15 Schiedsrichter
- § 16 Protest und Einspruch
- § 17 Einteilung bei Neu- oder Wiederaufnahme eines Vereins
- § 18 Regelung des Auf- und Abstiegs
  - Anhang A: Spielmodus Meisterschaftsspiele
  - Anhang B: Spielmodus Pokalmeisterschaftsspiele
  - Anhang C: Auf- und Abstiegsregelung
- § 19 Ausscheiden eines Vereins während der Pflichtspielrunde
- § 20 Ehrung des Landes- und Landespokalmeisters
- § 21 Haftung der Wanderpokale
- § 22 Turniere
- § 23 Spiele außerhalb des STFV
- § 24 Angaben zum Vereinsvorstand - Vereinslokal
- § 25 Änderung der Spielordnung

### § 1 Allgemeines

Alle Tischfußballspiele von Mannschaften des STFV werden nach der nachfolgenden Spielordnung durchgeführt.

Die Tischfußballspiele innerhalb des STFV gliedern sich in

1. Pflichtspiele (Meisterschafts-, Pokal-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele)
2. Auswahl- und Freundschaftsspiele

### § 2 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Anlässen an einzelnen Tagen Spielverbot für alle Spiele im gesamten Verbandsgebiet auszusprechen. Dieses Spielverbot kann auch zeitlich begrenzt sein.

## § 3 Spieltermine

### 1. Termineinhaltung

Grundsätzlich müssen alle vom Vorstand festgelegten Termine für Pflichtspiele eingehalten werden.

### 2. Terminänderung, Spielverlegung

a. Der Vorstand kann Terminänderungen bzw. Spielverlegungen anordnen.

b. Die Vereine sind berechtigt, in begründeten Fällen Spielverlegungen zu beantragen. Hierzu muss eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Gegners mit Angabe des neuen Termins (Datum und Uhrzeit) mindestens 3 Wochen vor dem ursprünglichen Termin bei der STFV - Geschäftsstelle eingereicht werden.

Der neue Termin sollte maximal 3 Wochen vom ursprünglichen Termin abweichen.

Die letzten 3 Verbandsspiele sollten nur vorverlegt werden.

### 3. Nicht ausgetragene Spiele

Kommen Pflichtspiele infolge einer schlechten Wetterlage in den Wintermonaten nicht zur Austragung, so ist der betreffende Verein verpflichtet, spätestens 1 Stunde vor Spielbeginn dies der STFV-Geschäftsstelle und dem gegnerischen Verein zu melden. Ein neuer Spieltermin wird von der STFV-Geschäftsstelle festgesetzt. Kommen Pflichtspiele durch tragische Ereignisse nicht zur Austragung, so ist der betreffende Verein verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens jedoch 1 Stunde nach dem Spielbeginn der STFV-Geschäftsstelle zu melden. Ein neuer Spieltermin wird von der STFV-Geschäftsstelle festgesetzt.

## § 4 Spielerlaubnis

1. Nach Genehmigung des Spielerpasses ist jeder Spieler für seinen Verein bis zum Ende der Verbandsrunde spielberechtigt.
2. Wechselt ein Spieler den Verein, so hat er sich grundsätzlich bei seinem Verein unter Verwendung der vorgeschriebenen Austrittserklärung abzumelden. Der Spieler ist verpflichtet, diese Austrittserklärung unverzüglich an die Geschäftsstelle zu senden.
3. Der Verein ist verpflichtet, das Wechseln der Spieler schriftlich binnen 8 Tagen der Geschäftsstelle unter Einsendung des Spielerpasses zu melden.
4. Erklärt ein Spieler seinen Austritt nach dem 31.12. wird er mit einer Spielsperre belegt. Die Spielsperre beginnt ab dem auf der Austrittserklärung dokumentierten und vom Verein bestätigten Austrittsdatum. Die Spielsperre beträgt 8 Pflichtspieltage (ohne Pokalspiele). Hat ein Spieler in laufender Saison kein Pflichtspiel bestritten, kann er nach mindestens 8 ausgesetzten Pflichtspielen in ununterbrochener Folge den Verein ohne weitere Spielsperre wechseln, sofern der bisherige Verein sein Einverständnis hierzu erteilt.
5. Wechselt ein Spieler den Verein, so muss er seinen Verpflichtungen gegenüber diesem nachgekommen sein und zwar:
  - a) den monatlichen Beitragszahlungen für maximal ein Jahr, nachweisbar durch das Mitgliedsbuch oder andere Quittungen.
  - b) sonstigen nachweisbaren Verpflichtungen gegenüber seinem Verein.
6. Ist der Spieler diesen Verpflichtungen auch während der Sperre nicht nachgekommen, so entscheidet der STFV-Vorstand über die weitere Spielerlaubnis.
7. Will ein Spieler zu seinem alten Verein zurück, d.h., er hat sich noch keinem neuen Verein angeschlossen, so bleibt diese Spielsperre von 8 Spieltagen trotzdem bestehen.

8. Der Spielerpass wird dem Verein zugestellt. Für den Einsatz des Spielers gilt die im Pass dokumentierte Eintragung "Spielberechtigt ab: (Datum)"
9. Bei Auflösung eines Vereins während der laufenden Spielrunde unterliegen die jeweiligen Spieler ebenfalls einer Sperre von 9 Spieltagen.
10. Ein Verein, der seine Verbindlichkeiten gegenüber dem STFV bis zum 31.12. jeden Jahres nicht erfüllt hat, erhält für das kommende Spieljahr keine Spielerlaubnis.
11. Scheidet ein Verein aus dem Verband aus, der seine Verbindlichkeiten über den Kautionsbetrag hinaus nicht erfüllt hat, so werden alle Spieler des betreffenden Vereins mit einer Spielsperre von 8 Spieltagen belegt, sofern sie bis zum Austritt des Vereins aus dem Verband spielberechtigt waren.

## **§ 5 Spielberechtigung**

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu dem vom Verband festgesetzten Termin die Anzahl der Mannschaften und die Spieler ihres Vereins zu benennen.
2. Ein Verein, der mehr als eine Mannschaft in einer mehrgleisigen Liga (Bezirkliga und Kreisliga) spielen hat, darf einen Spieler dieser Mannschaften nur zwei Verbandsspiele gegen eine andere Mannschaft dieser Liga einsetzen.  
Ein Spieler, der in einer eingleisigen Liga in einem Pflichtspiel (nicht Pokalspiel) eingesetzt wurde kann in der anderen Mannschaft der gleichen Liga erst eingesetzt werden, wenn er ununterbrochen 8 Pflichtspieltage (ohne Berücksichtigung der Pokalspiele) nicht mehr in dieser Mannschaft eingesetzt war.  
Für den Pokalwettbewerb gilt auch für diese Vereine die übliche Regelung des § 5 Abs. 4 SPO."
3. Ein Spieler, der dreimal in ununterbrochener Folge an Pflichtspielen (ohne Pokalspiele) einer übergeordneten Mannschaft eingesetzt wurde, muss zwei Punktspieltage (nicht Pokalspiele) in ununterbrochener Folge aussetzen, bevor er wieder in einer untergeordneten Mannschaft eingesetzt werden darf. Verstöße werden gem. § 5 SPO Abs. 7 geahndet.
4. Die Spielberechtigung für die Pokalspiele ergibt sich aus den Einsätzen in der Verbandsrunde. Spieler, die für eine untergeordnete Mannschaft für ein Punktspiel spielberechtigt wären, sind es auch für ein Pokalspiel.
5. Ein Spieler eines Vereins mit mehreren Mannschaften kann an einem Pflichtspieltag im gleichen Wettbewerb nur einmal an dem laut Spielplan festgesetzten Pflichtspiel eingesetzt werden.

Ein Einsatz eines Spielers ist schon dann als gegeben anzusehen, wenn der Name bzw. die Passnummer auf dem Spielbericht erscheint.

Diese Regelung gilt auch:

- bei einem vorverlegten Pflichtspiel
- bei einem späteren Termin eines verlegten Pflichtspieles
- bei einem Wiederholungsspiel

Spieler können an Relegationsspielen, Entscheidungsspielen und Pokalspielen (ab Viertelfinale) nur teilnehmen, wenn sie in laufender Saison mindestens 5 Pflichtspiele (nicht Pokalspiele) für den Verein bestritten haben oder sie die komplette Rückrunde für den Verein spielberechtigt waren.

Ein Spieler eines Vereins mit mehreren Mannschaften ist für ein Relegations- oder Entscheidungsspiel einer untergeordneten Mannschaft nur spielberechtigt, wenn er bis dahin in laufender Saison an mindestens 5 Pflichtspielen (nicht Pokalspiele) für die untergeordnete Mannschaft eingesetzt war.

6. Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers wird das Doppel als verloren gewertet (0:4 Punkte). Sind in einer Begegnung in beiden Mannschaften nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt, so ist das Doppel mit 2:2 Punkten zu werten. Darüber hinaus erfolgt eine gebührenpflichtige Ahndung gem. § 11 Abs. 10 GO.
7. Spieler, deren Spielgenehmigung nach dem laut Spielplan festgelegten Termin datiert ist, können bei einem späteren Termin eines verlegten Spieles nicht eingesetzt werden. Bei einem Verstoß findet ebenfalls § 5 Abs. 6 der SPO Anwendung.

## **§ 6 Spielerpass**

1. Teilnahmeberechtigt an STFV-Pflichtspielen sind nur solche Spieler, die im Besitz einer durch Spielerpass belegten Spielerlaubnis sind.
2. Der Spielerpass muss neben dem Passbild des Inhabers genaue Angaben über dessen Personalien enthalten, die dieser mit eigenhändiger Unterschrift zu beglaubigen hat.
3. Er muss mit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden, mit Vereinsstempel und mit der Spielgenehmigung des STFV versehen sein.
4. Jeder Verein ist für die in einem Antrag auf Spielerlaubnis gemachten Angaben verantwortlich. Jede durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wichtiger Umstände, insbesondere der früheren Vereinszugehörigkeit erwirkte Spielerlaubnis ist rückwirkend ungültig. Gleichzeitig wird eine Bestrafung ausgesprochen.
5. Wenn bei einem Vereinswechsel noch offene Beiträge bei dem alten Verein oder noch Ordnungsstrafen beim Verband zu zahlen sind, wird dem neuen Verein eine Bearbeitungsgebühr berechnet (siehe § 10 Abs. 9 GO).

Anmerkung für die Ausstellung von Spielerpässen

- a. Die Passanträge sind möglichst mit Maschinenschrift, ansonsten deutlich lesbar auszufüllen.
- b. Dem Antrag ist 1 Lichtbild, nicht älter als ein halbes Jahr, beizufügen. Die jeweiligen Vereinsvorsitzenden sind dafür verantwortlich, daß die Lichtbilder mit dem tatsächlichen Aussehen des Spielers übereinstimmen.
- c. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden dem Verein zur Vervollständigung zurückgesandt, ebenso ungeeignete Lichtbilder.

- d. Werden Spielerpässe beantragt, so ist das Formular „Passantrag“ vollständig auszufüllen und mit Lichtbild an die STFV-Geschäftsstelle zu senden. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
- e. Für die Ausstellung von Spielerpässen wird eine Gebühr erhoben.
- f. Bestehende Spielerausweise sind seitens der STFV-Geschäftsstelle auf Antrag gegen Gebühr zu verlängern (Verlängerungsgebühr).
- g. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Ausstellung eines Spielerpasses nicht möglich sein, die weder der beantragende Verein noch der Spieler zu verantworten haben, so ist eine befristete vorläufige Spielgenehmigung durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter auszustellen.

## **§ 7 Spieltisch, Beleuchtung, Bälle, Spielhindernisse**

- 1. Spieltisch, Beleuchtung, Bälle
  - a) Der Platzverein hat den Spieltisch ordnungsgemäß herzurichten. Die Stangen an dem Spieltisch müssen sehr leicht drehbar und beweglich sein. Öl ist von der Heimmannschaft auf Verlangen bereitzustellen.
  - b) Die Beleuchtung muss ausreichend sein, so dass der Spieltisch hell erleuchtet ist.
  - c) Alle Spieltische, auf denen Pflichtspiele ausgetragen werden, müssen folgende Geräte sein:  
Original „Dr. Hansberg“ – jetzt Firma Paulus, Schiffweiler, die im Umlauf befindlichen Spieltische der Firmen Baus – Neunkirchen die „Saarkicker“ der Firma Automatenvertrieb Saar, Merchweiler und Bonzinitische. Es müssen Original „Kicker“-Bälle mit erkennbarem Profil verwendet werden. Zusätzlich können Original ITSF-Bonzinibälle und Original ITSF-Leonardbälle verwendet werden. Beanstandete Bälle sind in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit den Unterschriften der beiden Spielführer zu versehen ist, der Einspruchsstelle zuzustellen. Die Wahl des Heimtisches und der Bälle muss der Geschäftsstelle vor Beginn der Verbands- und Pokalrunde mitgeteilt werden. Die Entscheidung ist für die gesamte Verbandsrunds- und Pokalrunde für diese Mannschaft bindend. Die Wahl gilt solange bis Sie für eine neue Saison widerrufen wird.  
An den Banden müssen die vom STFV vorgeschriebenen Holzleisten angebracht sein. Der Abstand zwischen der äußeren Spielfigur und der Holzleiste muss kleiner als ein Balldurchmesser sein.
  - d) Als Spielfeld zählt alles, was zum Original-Spielgerät gehört.
- 2. Spielhindernisse
  - a) Muss ein Verbandsspiel durch irgendwelche entstandenen Schäden (defekter Spieltisch, defekte Beleuchtung oder sonstige Schäden) unterbrochen werden und der Schaden kann behoben werden, so muß das Spiel fortgesetzt werden.

Ist der Schaden jedoch nicht reparabel, wird das Spiel zu einem anderen Zeitpunkt mit dem Spielstand vor der Unterbrechung und den gleichen Spielern fortgesetzt.

- b) Der Vereinsführung obliegt die Verpflichtung, bei Defekten (Münzprüfer, Balldurchlauf) jederzeit die Möglichkeit zur Öffnung des Spielgerätes und somit eine Schadensbehebung herbeizuführen. Im Zweifelsfalle ist die Heimmannschaft durch Ballentnahme aus dem Gerät verpflichtet, eine Fortführung des Spiels zu gewährleisten. Der Heimverein ist verpflichtet, alle am Spieltisch zu ersetzenden Teile wie z. Bsp. Stangen, Gummis, Unterlegscheiben, Griffe vor Ort zu haben und für ein zügiges Auswechseln der Teile zu sorgen.

## **§ 8 Bereitstellung des Spieltisches für die Gastmannschaft**

Damit der Spielführer einer Gastmannschaft den ordnungsgemäßen Zustand des Spieltisches überprüfen kann, muss der Platzverein dafür sorgen, dass der Spieltisch um 20.45 Uhr der Gastmannschaft zur Verfügung steht.

Spielführer und Spieler können sich somit von dem ordnungsgemäßen Zustand des Spieltisches überzeugen und haben Gelegenheit, noch einige Trainingsbälle zu schießen.

Der Spielführer des Platzvereins ist dafür verantwortlich, dass der Spieltisch von den Spielern des Platzvereins geräumt wird.

Zu widerhandlungen des Spielführers der Platzmannschaft gegen die Anweisungen des STFV können von dem Spielführer der Gastmannschaft auf dem Spielbericht vermerkt werden.

Ein Vergehen des Spielführers hat aber mit der Austragung des folgenden Pflichtspieles nichts zu tun, d.h., das Spiel muss ausgetragen werden.

Der Verein, der die Anweisungen des STFV nicht befolgt hat, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

## **§ 9 Mannschaftsaufstellung**

1. Die Mannschaftsaufstellung und die Spielerpässe sind vor allen Pflichtspielen bis spätestens 21.00 Uhr zwischen den Spielführern beider Mannschaften auszutauschen, wobei der Spielführer der Gastmannschaft den ersten Kontakt aufnimmt.

2. Die von beiden Spielführern ausgetauschten Mannschaftsaufstellungen und der Spielbericht gelten als Dokument. Die Spielerpässe müssen entsprechend der Mannschaftsaufstellung geordnet sein.

Korrekturen des Spielberichtes dürfen nur durch Streichungen vorgenommen werden. Der gestrichene Beitrag (1 Diagonalstrich) muss gut leserlich sein und von beiden Spielführern mit Namenszeichen und Unterschrift bestätigt werden. Überschreibungen sind nicht zulässig. Nachträglich eingetragene Zusätze (bei Besonderen Vorkommnissen oder auf der Rückseite des Spielberichtes) sind vom Spielführer des Gegners wie folgt abzuzeichnen: "gesehen: Datum, Uhrzeit, Unterschrift".

Jegliche nachträgliche Änderung ist nicht zulässig und wird als Fälschung (Manipulation) angesehen. Dies wird in gleichem Maße wie Abs. 4, Manipulieren eines Spielberichtes, geahndet.

3. Die Spielführer haben Spieler, Pässe und Mannschaftsaufstellungen zu vergleichen und auf dem Spielbericht durch Unterschrift zu bestätigen, daß die auf der Mannschaftsaufstellung und auf dem Spielbericht stehenden Personen auch tatsächlich gespielt haben. Außerdem bestätigen damit beide Spielführer die Richtigkeit der Orts-, Datum-, und Zeitangaben und Vermerke bei Besonderen Vorkommnissen, die auf dem Spielbericht stehen. Dazu muss der Spielführer der Heimmannschaft das Dokument "Spielbericht" dem Spielführer der Gästemannschaft aushändigen, damit dieser den Spielbericht prüfen kann. Der Spielbericht als Dokument ist Eigentum des STFV.

Bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der Identität des Spielers mit der im Spielerpass abgebildeten Person hat der betroffene Spielführer dafür Sorge zu tragen, dass die Identität des fraglichen Spielers mittels

Personaldokumente (Personalausweis, Führerschein o. dergl.) nachgewiesen wird.

4. Nicht- bzw. Falschmeldungen des Spielausganges sowie das Manipulieren des Spielberichtes hat Bestrafung zur Folge.
5. Die Spielführer beider Mannschaften sind für den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Pflichtspiele verantwortlich.  
Bei Zwischenfällen, welche die Einschaltung des Schiedsgerichtes zur Folge haben, wird das Verhalten der Spielführer gesondert behandelt bzw. geahndet.  
Der Spielführer ist nicht berechtigt, unterbrechend bzw. hemmend in ein laufendes Spiel einzuwirken.

## § 10 Spielbeginn

1. Der Spielbeginn ist auf 21.00 Uhr festgesetzt. Hinzu kommt eine Wartezeit von 15 Minuten. Für eine Mannschaft, die ihre Aufstellung bis 21.00 Uhr noch nicht abgegeben hat, besteht die Möglichkeit, dies in der Zeit bis 21.15 nachzuholen. Eine solche Nachmeldung ist jedoch mit einer Ordnungsstrafe verbunden. Der Spielbetrieb muss um 21.15 Uhr aufgenommen werden.
2. Bei späterer Abgabe der Mannschaftsmeldung muss die betroffene Mannschaft nachweisen (z.B. durch Uhrenvergleich mit einem verantwortlichen des STFV), dass eine zu späte Abgabe nach 21.15 Uhr erfolgte. Ist dieser Nachweis erbracht, ist das 1. Doppel für die verursachende Mannschaft mit 0:4 Punkten zu werten. Hat diese den Spielbetrieb des 2. Doppel bis 21.30 Uhr nicht aufgenommen, so ist die Begegnung als nicht angetreten zu werten und wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

## § 11 Spielablauf

1. Die Heimmannschaft tritt grundsätzlich im ersten Spiel an der Seite des Spieltisches an, an der sich der Münzautomat befindet. Der Ball wird grundsätzlich vor Spielbeginn auf der gegnerischen Mittelfeldreihe postiert.

Vor jeder Spielaufnahme und nach jeder Spielunterbrechung müssen die jeweiligen Gegenspieler ihre Spielbereitschaft durch ein deutlich vernehmbares „Fertig“ bekunden, zuerst der ballführende Spieler, dann sein Gegenspieler.

Spielunterbrechungen sind insbesondere wenn:

- a. der Schiedsrichter das Spiel durch „Stop“ unterbricht
- b. der Ball das Spielfeld verlassen hat
- c. der Ball „tot“ liegt
- d. ein Tor erzielt wurde
- e. bei einem Time - Out

2. Verlässt der Ball den Spieltisch, egal an welcher Stelle, dann erhält ihn immer der Hintermann des Doppels auf die Zweierreihe, welches zu Spielbeginn Anstoß hatte (gegenüber dem Münzautomat).

Bleibt der Ball unerreichbar in einem „toten Winkel“ zwischen Mittelreihe und Torwand liegen, so erhält ihn der entsprechende Hintermann. Liegt er unerreichbar zwischen den Mittelreihen, so wird auf der spielbeginnenden Mittelreihe weitergespielt.

3. Hat eine Mannschaft ein Tor erzielt, erhält der gegnerische Hintermann den Ball. Verliert er nach dem „Fertig“ den Ball, so ist der Ball gespielt und er erhält ihn nicht mehr zurück. Verliert er den Ball nach hinten ins eigene Tor, so ist dies ein gültiges Tor.

Verliert ein Spieler nach dem „Fertig“ den Ball beim Anstoß, erhält er ihn ebenfalls nicht mehr zurück. Dies gilt jedoch nur, wenn der Ballverlust nicht durch ein unsportliches Verhalten der Gegenspieler verursacht wurde.

4. Alle Aktionen der Spieler, wie Rucken, Klopfen gegen den Spieltisch, Anheben desselben, blasen usw., die dazu geeignet sind, den Gegner vom Ball zu trennen bzw. ihm die Ballannahme zu erschweren oder unmöglich zu machen, sind regelwidrig und ziehen Bestrafung nach sich.

Hat ein Spieler den Ball im Ruhestand liegen, verliert denselben jedoch infolge des vorbezeichneten unsportlichen Verhaltens seines Gegenspielers, so erhält er den Ball zurück.

5. Das Rundschlagen der Stange zum Zwecke des Ballabschlusses ist nicht erlaubt. In diesem Fall erhält die gegnerische Mannschaft den Ball auf die Zweierreihe.

Ein Überschlagen der Stange nach dem Abschuss bleibt jedoch unberücksichtigt, wenn dadurch kein Einfluss auf den Ball gegeben ist.

6. Unstrittig aus dem Tor zurückspringende Bälle zählen als Tor. Die Entscheidung hierüber ist, sofern kein Schiedsrichter die Begegnung leitet, allein den direkt am Spiel beteiligten Spielern vorbehalten. Von einem Tor im Sinne dieser Regel ist auszugehen, wenn der Ball von der Rückwand des Torraumes abprallt und ins Spielfeld zurückspringt.

7. Der ballführende Spieler hat 20 Sekunden Zeit den Ball abzuschießen, ansonsten erhält die gegnerische Mannschaft den Ball auf die Zweierreihe. Hat der ballführende Spieler den Ball zu lange auf der Fünferreihe geführt, so erhält die gegnerische Mannschaft den Ball auf die Fünferreihe.

8. Begründete Spielunterbrechungen sowie die Wechsel nach einem Doppel dürfen die Zeit von 5 Minuten nicht überschreiten. Um einem eventuellen Zeitschinden vorzubeugen, darf eine begründete Spielunterbrechung nur einmal während der gesamten Begegnung vorkommen (Nachweis wie bei § 10 Abs. 2 SPO muss erbracht werden). Bei längerer Unterbrechung ist das zur Zeit andauernde Doppel für jeweils die Partei als verloren zu werten, welche die Spielunterbrechung verursacht hat.

Befindet sich ein Spieler bis zum Ende seines vorhergehenden

Doppels nicht am Spielort, so ist der Spielführer oder ein Vertreter seines Vereins dazu verpflichtet, dies unverzüglich, also innerhalb der ersten Minute nach Ende des vorhergehenden Doppels, zwecks Uhrenvergleich an den gegnerischen Spielführer oder dessen Vertreter zu melden. Bei Zuwiderhandlungen wird das betreffende Doppel mit 0:4 Punkten gewertet.

Kommt ein Doppel aus irgendwelchen Gründen nicht, oder teilweise nicht zur Austragung, so muss auf Antrag einer Mannschaft eine 15-minütige Pause eingelegt werden.

9. Für die am Spieltisch stehenden Spieler und Zuschauer besteht für die Dauer des Pflichtspieles absolutes Rauchverbot.
10. Beleidigungen, Drohungen und Tätlichkeiten von Spielern oder Zuschauern werden mit Ordnungsstrafen und gegebenenfalls zusätzlich mit Spielsperren belegt. Ebenso liegt es im Ermessen des STFV-Vorstandes bzw. des Schiedsgerichtes, den Verein bei o.g. Vorkommnissen mit einer Heimspielsperre bzw. Ordnungsstrafe oder beidem zu belegen.
11. Die Spieler einer Mannschaft sind verpflichtet an den Pflichtspielen für die Dauer des jeweiligen Spieleinsatzes in einem einheitlichen Vereinstrikot anzutreten. Die Einheitlichkeit muss nach Art, Farbe und grundsätzlichem optischen Eindruck gegeben sein. Als Trikots kommen Hemden, Poloshirts oder T-Shirts in Frage, die jedoch nur dann vermischt getragen werden dürfen, wenn der optische Gesamteindruck erhalten bleibt. Sie müssen als oberstes Kleidungsstück und zugeknöpft getragen werden. Auf den Trikots muss der Vereinsname deutlich sichtbar aufgebracht sein. Werbeaufdrucke, wie das Symbol oder der Name eines Sponsors sind mit Ausnahme der Werbung für Tabakwaren, alkoholische Getränke oder gesundheitsschädliche Drogen nur erlaubt, soweit dadurch der Gesamteindruck eines Sporttrikots nicht verloren geht. Ist in Ausnahmefällen für einen Spieler wegen Übergröße oder Modellwechsel der Kollektion ein exakt gleiches Trikot nicht lieferbar, ist ein Ersatztrikot zu beschaffen, das dem optischen Eindruck der

übrigen Trikots so nah wie möglich kommt. Die STFV-Geschäftsstelle prüft auf Antrag die weitestgehende Übereinstimmung der Trikots und erteilt eine Ausnahmegenehmigung, die dem Spielerpass beizufügen ist.

Spieler ohne Trikot sind nicht spielberechtigt. Das bedeutet, dass ein Doppel als verloren gewertet wird, wenn nicht beide Spieler dieses Doppels ein mannschaftseinheitliches Vereinstrikot tragen.

12. In jedem Doppel darf jedes Team pro Satz zwei Time-Outs von max. 1 Minute nehmen. Ein solches Time-Out kann nur von dem Team, welches im Ballbesitz ist, genommen werden, wenn der Ball vollkommen ruhig liegt. Spielunterbrechungen, die wegen technischer Probleme an Tisch oder Bällen entstehen, werden nicht als Time-Out gewertet, wenn das Spiel sofort nach Behebung des Problems fortgesetzt wird. Wird ein drittes Time-Out genommen, so bekommt der Gegner den Ball auf die Zweier-Reihe. Nach dem Time-Out ist derselbe Ball auf derselben Figur weiterzuspielen. Trainingsschüsse sind nicht erlaubt. Bei Verstoß erhält der gegnerische Spieler den Ball auf die Zweierreihe.

## **§ 12 Wechsel des Spielers innerhalb eines Doppels, Ersatz- und Einwechselspieler**

1. Jeder Spieler innerhalb eines Doppels kann mit seinem Spielpartner wechseln, jedoch nur zweimal während des gesamten Doppel-Spiels. Der Wechsel ist nur zulässig nach einem Tor oder einem Time-Out. Sollte es erforderlich sein, das nach 2 Spielen ein Unentschieden erzielt wurde und ein Entscheidungsspiel notwendig wird, so ist ein weiterer Wechsel innerhalb des Doppels gestattet.
2. Pro Begegnung dürfen zwei Einwechselspieler eingesetzt werden. Die Einwechselspieler müssen bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. Eine Einwechslung kann nur zu Beginn eines Doppels, nach einem Tor oder einem Time-Out erfolgen. Der aus dem Spiel genommene Spieler darf nicht wieder eingewechselt werden. Wird ein Spieler bereits zu Beginn des Doppels ausgewechselt zählt das dennoch als Einsatz. Der eingewechselte Spieler nimmt die Position des ausgewechselten Spielers ein und tritt auch sonst in dessen Rechte ein. Er muss sich die Time-Outs und Wechsel innerhalb des bisherigen Spieles anrechnen lassen. Erst die tatsächliche Einwechslung zählt als Einsatz. Sie ist im Spielbericht unter Angabe des Spielstandes zu vermerken.
3. Hat eine Mannschaft 13 Punkte erreicht und somit das Spiel bereits für sich entschieden, so ist es den Vereinen freigestellt, ab dem nächsten Doppel Ersatzspieler einzusetzen. Der Vorgang muss mit Namen und Pass-Nr. der jeweiligen Spieler unter "Besondere Vorkommnisse" vermerkt werden. Der Spieleinsatz, wie auch die erspielten Punkte werden dem ursprünglich auf der Mannschaftsaufstellung stehenden Spieler zugerechnet.

## § 13 Spielwertung

1. Gespielt werden jeweils 6 Doppel a 2 Sätze a maximal 10 Bälle.
2. Spielwertung:
  - a. Gewonnenes Spiel = 2:0 Punkte
  - b. Verlorenes Spiel = 0:2 Punkte
  - c. Unentschieden = 1:1 Punkte
3. Ein verlorenes Meisterschaftsspiel ergibt 0:2 Punkte. Bei einem Stand von 12:12 wird kein Entscheidungsspiel ausgetragen, sondern mit 1:1 Punkten gewertet.
4. Stehen einer Mannschaft am Spieltag weniger als 3 komplette Doppel zur Verfügung, ist das ein „Nichtantreten“ und wird mit einer Ordnungsstrafe belegt. In Kreisligabegegnungen ist es Mannschaften mit mindestens 3 kompletten Doppel erlaubt, ein weiteres Doppel bei Austausch der Mannschaftsaufstellung unter den auf der Mannschaftsaufstellung stehenden Spielern auszulosen bzw. durch Auslosung ein weiteres Doppel zu vervollständigen. Das Doppel mit den gelosten Spielern muss als letztes Doppel gespielt werden. Für die Einsatzstatistik und die Rangliste wird das Spiel des gelosten Spielers nicht gewertet.

Bei einem oder mehreren Doppeln, die nicht angetreten sind, muss eine Entwertung (Diagonalstrich) der Spalten für die Angaben der Tore erfolgen und eine 0:4 Punktwertung eingetragen werden. Sollten beide Mannschaften zum gleichen Doppel nicht antreten, muss eine Entwertung der Spalten für die Tore erfolgen und eine 2:2 Punktwertung eingetragen werden. Des weiteren muss bei besonderen Vorkommnissen vermerkt werden, dass ein oder mehrere Doppel nicht angetreten sind.
5. Ist eine Mannschaft am Spielort anwesend, tritt jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht an, so ist dies mit einem „Nichtantreten“ gleichzusetzen. Der betreffende Verein wird mit einer entsprechenden Ordnungsstrafe belegt.

6. Tritt eine übergeordnete Mannschaft zu einem Pflichtspiel nicht an, so werden (in der Regel) die Spiele aller untergeordneten Mannschaften mit 0:24 gewertet.
7. Muss ein Pflichtspiel aufgrund einer Tätlichkeit abgebrochen werden, so wird die Begegnung, wenn die zuständigen Gremien des STFV die Schuldfrage eindeutig klären konnten, zu Ungunsten des Verursachers gewertet.

## § 14 Mitteilung des Pflichtspielergebnisses und Einsendung des Spielberichtes

1. Die Heimmannschaft ist verpflichtet, das Ergebnis des Pflichtspieles dem zuständigen Klassenleiter unmittelbar nach Spielende telefonisch durchzugeben.
2. Nach dem Anruf hat der Spielführer der Heimmannschaft unverzüglich den Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden.
3. Bei nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllten Spielberichten wird der jeweilige Aussteller mit einer Ordnungsstrafe belegt.
4. Vereine deren Spielberichte, sei es von Verbands- oder Pokalspielen vier Tage (Datum des Poststempels) nach dem Spieltag bei dem zuständigen Klassenleiter bzw. bei der Geschäftsstelle nicht eingegangen sind, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.
5. Sendet ein Verein, nach erfolgter Ordnungsstrafe den Spielbericht nicht innerhalb 2 Wochen ein, so zählt dies als Wiederholungsfall und wird abermals mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Sollte der Originalbericht fehlen, so ist der jeweilige Verein verpflichtet, eine Abschrift bzw. eine Kopie einzusenden. Sendet ein Verein nach zwei weiteren Wochen nach Erhalt der Ordnungsstrafe den Spielbericht nicht ein, so wird das mit Punktabzug bestraft.
6. Die Höhe der Ordnungsstrafen sind aus der Gebührenordnung zu entnehmen. Bei Wiederholungsfällen kann sich der Betrag um 100% erhöhen.

7. Die Klassenleiter sind verpflichtet, jeden verspätet eingehenden Spielbericht mit einem Eingangsdatum zu versehen und den Verein mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

## **§ 15 Schiedsrichter**

1. Der STFV-Vorstand ist berechtigt, wenn er es für erforderlich hält, zu den vom Verband festgesetzten Pflichtspielen neutrale Schiedsrichter einzusetzen.
2. Die dem STFV angeschlossenen Vereine sind darüber hinaus ebenfalls berechtigt, bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Pflichtspieltag einen Schiedsrichter zu beantragen.
3. Bei entsprechender Eignung können alle Einzelmitglieder des Landesverbandes als Schiedsrichter eingesetzt werden.  
Der Einsatz des Schiedsrichters wird den Vereinen in der Regel schriftlich durch die STFV-Geschäftsstelle bzw. durch den Schiedsrichterobmann mitgeteilt.  
Ein vom Verband nominierte Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, er erscheint unentschuldigt nach 21.15 Uhr am Spielort.
4. Die Kosten (Spesen, KM-Pauschale – entsprechend der GO) der vom Verband eingesetzten Schiedsrichter tragen beide Mannschaften je zur Hälfte. Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Spielende.
5. Die Autorität des Schiedsrichters und die Ausübung der Befugnisse, die ihm durch die SPO gegeben werden, erstrecken sich auf den gesamten Zeitraum seiner Anwesenheit am Spielort.
6. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bis 21.00 Uhr am jeweiligen Spielort zu erscheinen.
7. Dem Schiedsrichter obliegt die Verpflichtung, vor Spielbeginn Spieltisch, Beleuchtung und Bälle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand entsprechend § 7 SPO zu überprüfen. Er kontrolliert die Spielerpässe und vergleicht mit ihrer Hilfe den Einsatz der auf dem Mannschaftsmeldeformular vermerkten Spieler.  
Außergewöhnliche Vorfälle hat er der STFV-Geschäftsstelle bzw. dem Schiedsrichterobmann am darauf folgenden Tag fernmündlich

vorab zu melden und binnen 8 Tagen einen schriftlichen Bericht nachzureichen.

8. Der Schiedsrichter ist berechtigt, das Spiel jederzeit wegen eines Regelverstoßes zu unterbrechen, es wegen Unbespielbarkeit des Spieltisches, Störungen durch Zuschauer oder aus anderen Gründen zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn er eine derartige Maßnahme für notwendig hält.

Er kann Spieler, zuschauende Spieler oder andere Vereinsmitglieder wegen ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltens verwarnen oder ihn von einer weiteren Teilnahme ausschließen. Im Fall der Disqualifizierung eines Spielers werden die zum Zeitpunkt der Disqualifizierung noch auszuspielenden Punkte und Tore dieses Spielers dem Gegner zugesprochen.

Er ist berechtigt, Spielerpässe von Spielern oder zuschauenden Spielern einzuziehen, die:

- a) sich wiederholt ungebührlich oder unsportlich verhalten
- b) seinen Anweisungen nicht Folge leisten
- c) beschimpfende und beleidigende Äußerungen sowie Drohungen gegen ihn aussprechen.

Hinsichtlich der Dauer der Spielsperre wird im Zuge der nächsten Schiedsgerichtssitzung entschieden. Auf Antrag kann eine außerplanmäßige Schiedsgerichtssitzung einberufen werden. Die Sitzungskosten (Aufwandsentschädigung für Schiedsgerichtsmitglieder und den als Zeugen geladenen Schiedsrichter) haben die betroffenen Spieler im Verurteilungsfall zu tragen.

9. Bei anderweitig nicht zu beseitigenden Störungen durch Zuschauer ist der Schiedsrichter berechtigt, den Spieltisch von zuschauenden Spielern und anderen Mitgliedern der beteiligten Vereine räumen zu lassen. Die Spielführer der beteiligten Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichter bei dieser Maßnahme zu unterstützen.

10. Die am Spielort getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig, sofern diese der Satzung bzw. Spielordnung entsprechen.

## **§ 16 Protest und Einspruch**

1. Proteste sind auf dem Spielberichtsbogen unter „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken. Der Protest muss die Uhrzeit der Eintragung, den genauen Spielstand und das besondere Vorkommnis in Kurzform beinhalten.
2. Zusätzlich zu dem Eintrag im Spielberichtsformular müssen Proteste aus aufgetretenen Differenzen während der Pflichtspiele binnen 7 Tagen dem Schiedsgerichtsvorsitzenden per Telefax oder E-Mail mit Empfangs- und Lesebestätigung angezeigt werden.
3. Proteste werden nur rechtskräftig, wenn die lt. Gebührenordnung festgesetzte Protestgebühr innerhalb der vorgenannten Frist an die Verbandskasse bei der Kreissparkasse St. Wendel, Konto-Nr. 4143 (BLZ 592 510 20) entrichtet wurde.
4. Aus Pflichtspielen des laufenden Monats resultierende Proteste sind bis zum Ende des Folgemonats vom Schiedsgericht abzuhandeln. Die Entscheidung ist den jeweiligen Vereinen binnen 7 Tagen per Telefax oder E-Mail mit Empfangs- und Lesebestätigung zuzustellen. Abweichend von der vorgeschriebenen Frist sind Proteste, die innerhalb von 4 Wochen vor der Sommerpause anfallen, erst in der nächsten, auf die Sommerpause folgenden Schiedsgerichtssitzung abzuhandeln.
5. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes können die betroffenen Vereine binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides per Telefax oder E-Mail mit Empfangs- und Lesebestätigung beim STFV-Vorstand Einspruch einlegen. Dieser ist zu begründen.
6. Einsprüche werden nur rechtskräftig, wenn die lt. Gebührenordnung festgesetzte Einspruchsgebühr innerhalb der vorgenannten Frist an die Verbandskasse bei der Kreissparkasse St. Wendel, Konto-Nr. 4143 (BLZ 592 510 20) entrichtet wurde.

7. Im Falle eines Einspruchs gegen ein Urteil des Schiedsgerichtes wird dieses bis zur Einspruchsverhandlung durch den Vorstandsvorstand ausgesetzt. Der Vorstand bestätigt dieses oder fällt ein neues Urteil. Die Entscheidung ist dem jeweiligen Mitgliedsverein binnen 7 Tagen per Telefax oder E-Mail mit Empfangs- und Lesebestätigung zuzustellen.

8. Die Teilnahme an den Schiedsgerichts- bzw. STFV-Vorstandssitzungen ist nur geladenen Zeugen, Spielführern und Vereinsvorsitzenden gestattet.

9. Ansprechpartner und Kontaktpersonen sind für den STFV außer den direkt betroffenen nur solche Personen, die von den Vereinen offiziell als Vorstandsmitglieder gewählt und dem Verband ordnungsgemäß zu Beginn jeden Jahres gemeldet werden, und zwar

- a) 1. Vorsitzender
- b) Spielführer
- c) Schriftführer

10. Die vom STFV-Vorstand und Schiedsgericht geladenen Zeugen sind verpflichtet, zu der betreffenden Sitzung zu erscheinen.

Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind schriftlich vor dem Verhandlungstermin der STFV-Geschäftsstelle unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Über den Verhinderungsgrund ist ein Nachweis zu erbringen. Im Fall der Verhinderung ist dem Schiedsgericht zur Sitzung eine schriftliche Aussage vorzulegen. Im Fall des Einspruchs gegen das Schiedsgerichtsurteil behält sich der Vorstand vor, nur die Zeugen anzuhören, die sich vor dem Schiedsgericht wenigstens schriftlich geäußert haben.

Zeugen sind nicht zu Aussagen verpflichtet, durch die sie sich selbst belasten.

Unentschuldigtes Fernbleiben der vom Vorstand bzw. Schiedsgericht geladenen Zeugen kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu € 52,- und Spielsperre belegt werden.

11. Mitglieder des Vorstandes oder des Schiedsgerichts sind nicht stimmberechtigt, soweit Belange des eigenen Vereines verhandelt werden.

Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in einer Einspruchsverhandlung nicht teilnahmeberechtigt, sofern sie an der Schiedsgerichtssitzung teilgenommen haben.

Sie dürfen in diesem Fall auch bei der Anhörung von Zeugen nicht anwesend sein, jedoch können sie als Zeuge zu einer solchen Sitzung geladen werden.

12. Wird einem Protest oder Einspruch stattgegeben, so trägt die verurteilte Partei die Protest-/Einspruchsgebühren. Ferner trägt sie allein die Schiedsrichterkosten für ganz oder teilweise neu angesetzte Spiele.

## § 17 Einteilung bei Neu- oder Wiederaufnahme eines Vereins

Neu eingetretene oder wieder in den Verband aufgenommene Vereine werden der untersten Spielklasse zugeteilt.

## § 18 Regelung des Auf- und Abstiegs

### 1. Aufstieg

- a. Allen Mannschaften eines Vereins aus den unteren Spielklassen, die ordnungsgemäß dem STFV gemeldet und deren Aufnahme durch denselben bestätigt wurde, steht die Möglichkeit zum Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse offen.
- b. Sollte eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg verzichten so gilt automatisch die nächstplatzierte Mannschaft als qualifiziert.  
Diese Regelung gilt bis zum 5. Platzierten. Sollte auch dieser verzichten, verbleibt der letzt vorgesehene Absteiger aus der übergeordneten Klasse in derselben.

### 2. Abstieg

- a. Sportlich feststehende Absteiger steigen grundsätzlich in die nächst tiefere Spielklasse ab.
- b. Sportliche Absteiger sind auch solche Mannschaften, die zum Zeitpunkt der Abmeldung bzw. Auflösung eines Vereins einen Abstiegsplatz belegen. Eventuelle Punktgleichheit in der Tabelle ist zu Ungunsten dieser Mannschaften zu werten.
- c. Mannschaften die zum Zeitpunkt der Abmeldung oder Auflösung keinen Abstiegsplatz belegen, gelten nicht als sportlich feststehende Absteiger und haben keinen Einfluss auf die Anzahl der sportlich feststehenden Absteiger.

### 3. Besonderes

- a. Der Mitgliederversammlung obliegt jede Änderung des Modus für den Meisterschafts- und Pokalwettbewerb.  
Beispiele: - Meisterschaftsmodus (Hin- und Rückrunde)  
- Pokalmodus: 1 Spiel KO-System, ausgelost  
- Die untergeordneten Mannschaften haben bei der Auslosung immer Heimrecht.  
- Spielmodus (6 Doppel a 2 Sätze a maximal 10 Bälle)

b. Dem Vorstand obliegen alle Maßnahmen zur Vorbereitung eines Spieljahres.

Beispiele: -Einteilung von Mannschaften in Klassen nach regionalen Gesichtspunkten.

-Erweiterung von Spielklassen, wenn besondere Umstände dies zwingend erfordern

-Neuschaffung von Spielklassen, wenn es erforderlich sein sollte

- Ausarbeitung eines Qualifikationsschemas für die neu zu bildende Spielklasse.

-Ausarbeitung der Spielpläne

-Aufstellung des Terminplanes

-Alle sonstige organisatorische Maßnahmen die für eine Aufrechterhaltung des Spielbetriebes notwendig sind.

c. Dem STFV-Vorstand ist die Möglichkeit gegeben, einen Verein oder Mannschaft bei schweren Verstößen gegen die Satzung, Spielordnung oder Gebührenordnung des STFV e.V. eine Klasse zurückzustufen oder eine Aufstiegssperre zu verhängen.

## **Anhang A: Spielmodus Meisterschaftsspiele**

1. Für ein gewonnenes Meisterschaftsspiel erhält der Sieger 2:0 Punkte; bei einem unentschiedenen Endstand werden 1:1 Punkte vergeben (siehe den §13 der SPO).

2. Die Zugehörigkeit zu den Kreis- und Bezirksligen ist regional bedingt und wird jährlich vor jeder neuen Spielzeit vom Vorstand festgesetzt.

3. Auf- und Abstiegsregelungen werden ebenfalls für jedes neue Spieljahr zu Beginn des Jahres vom Vorstand festgelegt und den Vereinen frühzeitig bekannt gegeben.

4. Bei allen punktgleichen Platzierungen die über Meisterschaft, Platz 2 und 3 (Landesliga) sowie einen möglichen Auf- oder Abstieg entscheiden, wird an den von den Mannschaften gewählten Heimtischarten (je ein Satz an jedem Tisch) ein Entscheidungsspiel angesetzt.

Endet dieses Spiel unentschieden, wird ein Entscheidungsdoppel ausgetragen. Spielberechtigt für das Entscheidungsdoppel sind alle Spieler, die auf der Mannschaftsaufstellung aufgeführt waren. In diesem Spiel sind Einwechselungen nicht erlaubt. Bei unentschiedenem Ausgang dieses Entscheidungsdoppels wird ein dritter Satz bis 6, aber mit mindestens 2 Toren Vorsprung gespielt. Es wird am Tisch der Heimmannschaft begonnen. Nach dem ersten Ball wird der Tisch gewechselt, danach nach jedem zweiten gespielten Ball.

## Anhang B: Spielmodus Pokalmeisterschaftsspiele

1. Pokalspiele sind Pflichtspiele im Sinne der SPO (siehe den § 3 und 5 der SPO).
2. Die Pokalmeisterschaft wird im K.O.-System ausgetragen (Verlierer scheiden aus dem Wettbewerb aus).
3. Der Pokalvorrunde ist eine Qualifikationsrunde vorgeschaltet, an der nur die Vereine (Mannschaften) der Kreisligen, der Bezirksligen und der Verbandsliga teilnehmen. Die Sieger dieser Runde nehmen an der Vorrunde teil.

Sind Freilose notwendig, um vor der Vorrunde die Zahl von 64 Teilnehmern zu erreichen, so werden die bei Auslosung der Qualifikationsrunde aus der Verbandsliga gezogen.

4. Endet ein Pokalspiel unentschieden wird ein Entscheidungsdoppel ausgetragen. Spielberechtigt für das Entscheidungsdoppel sind alle Spieler, die auf der Mannschaftsaufstellung aufgeführt waren. In diesem Spiel sind Einwechselungen nicht erlaubt. Bei unentschiedenem Ausgang dieses Entscheidungsdoppels wird ein dritter Satz bis 6, aber mit mindestens 2 Toren Vorsprung gespielt.

### 5. Einzige Ausnahme:

Die Pokalfinals Spiele werden an den von den Mannschaften gewählten Heimtischarten (je ein Satz an jedem Tisch) ausgetragen. Endet ein Pokalspiel unentschieden, wird ein Entscheidungsdoppel ausgetragen. Spielberechtigt für das Entscheidungsdoppel sind alle Spieler, die auf der Mannschaftsaufstellung aufgeführt waren. In diesem Spiel sind Einwechselungen nicht erlaubt. Bei unentschiedenem Ausgang dieses Entscheidungsdoppels wird ein dritter Satz bis 6, aber mit mindestens 2 Toren Vorsprung gespielt. Es wird am Tisch der Heimmannschaft begonnen. Nach dem ersten Ball wird der Tisch gewechselt, danach nach jedem zweiten gespielten Ball.

## Anhang C: Auf- und Abstiegsregelung

### 1. Landesliga:

Die Mannschaften auf den Plätzen 13 und 14 steigen in die Verbandsliga ab.

Die Mannschaft auf Platz 12 spielt ein Relegationsspiel gegen die Mannschaft auf Platz 3 der Verbandsliga.

### 2. Verbandsliga:

Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 steigen in die Landesliga auf.

Die Mannschaft auf Platz 3 spielt ein Relegationsspiel gegen die Mannschaft auf Platz 12 der Landesliga

Die Mannschaften auf den Tabellenplätze 12, 13 und 14 steigen in die Bezirksligen ab.

### 3. Bezirksligen:

Die Mannschaften auf Platz 1 steigen in die Verbandsliga auf.

Die Mannschaften auf den 2. Plätzen spielen ein Entscheidungsspiel um den dritten Aufsteiger in die Verbandsliga

Die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 12, 13 und 14 steigen in die Kreisligen ab.

### 4. Kreisligen:

Die Mannschaften auf Platz 1 steigen in die Bezirksligen auf.

Die Zweitplatzierten bestreiten ein Entscheidungsspiel um die Aufstiegsplätze 5 und 6. Die Paarungen werden ausgelost. Die Verlierer können vorsorglich ein Entscheidungsspiel bestreiten, für den Fall, dass ein übergeordneter Verein abmeldet.

### 6. Zusatz:

Die Zuteilung zu den Bezirks- und Kreisligen erfolgt entsprechend regionalen Gesichtspunkten und wird jeweils zu Beginn eines Spieljahres vom Vorstand festgelegt.

Sollte durch unvorhergesehene Umstände eine geänderte Auf- und/oder Abstiegsregelung erforderlich werden, wird dies den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben.

Alle sonstigen Bestimmungen sind im § 18 der SPO festgelegt.

## **§ 19 Ausscheiden eines Vereins während der Pflichtspielrunde**

1. Hat ein Verein neben der 1. Mannschaft noch eine 2. Mannschaft für das jeweils laufende Spieljahr gemeldet, und der betreffende Verein ist infolge Spielermangel oder sonstiger Gründe nicht mehr in der Lage, einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, so kann er in diesem Fall nur die 2. Mannschaft aus der laufenden Verbandsrunde abmelden.
2. Scheidet ein Verein während der 1. Hälfte der Pflichtrunde aus dem Verband aus, so werden alle Plus- und Minuspunkte den anderen Vereinen in Abzug gebracht.

Scheidet ein Verein während der 2. Hälfte aus der Pflichtspielrunde aus, so gelten alle Spiele der Rückrunde für den Gegner als gewonnen.

Desgleichen gilt auch bei Ausschluss eines Vereins aus dem STFV.

## **§ 20 Ehrung der Landes- und Landespokalmeister**

1. Der Landesmeister und Landespokalmeister erhält für seine errungene Meisterschaft von dem STFV einen Wanderpokal für das kommende Spieljahr.

Er muss diesen Pokal an einem vom STFV-Vorstand festgesetzten Termin im folgenden Spieljahr dem Landesverband zurückgeben, damit dem neuen Landes- und Landespokalmeister der Pokal überreicht werden kann.

2. Seitens des STFV werden die 12 Spieler der jeweiligen Mannschaften auf den Plätzen 1 - 3 mit den entsprechenden Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze ausgezeichnet.

3. Darüber hinaus erhalten die vier erstplatzierten Mannschaften der Landes- und Landespokalmeisterschaft zusätzlich je einen Pokal und eine Urkunde.
4. Hat eine Mannschaft in der Reihenfolge dreimal die Landes- bzw. Landespokalmeisterschaft errungen, so bleibt der Wanderpokal in Vereinsbesitz.  
  
Hat eine Mannschaft viermal ohne Reihenfolge die Landes bzw. Landespokalmeisterschaft errungen, so geht der Wanderpokal nur dann in den Besitz des betreffenden Vereins über, wenn die errungenen Meisterschaften nur auf diesen jeweiligen Pokal zutreffen.
5. Alle sonstigen Einzelbestimmungen dieser o.a. Ehrungen legt der STFV-Vorstand fest.

## **§ 21 Haftung der Wanderpokale**

1. Derjenige Verein, der aufgrund einer errungenen Landes- oder Pokalmeisterschaft für ein Jahr Besitzer des jeweiligen Wanderpokals ist, ist auch wie folgt dafür verantwortlich:
  - a. Wird der Wanderpokal beschädigt, muss der betreffende Verein die Kosten der Reparatur übernehmen.
  - b. Wird der Wanderpokal gestohlen, muss der betreffende Verein binnen 3 Tagen per Einschreiben den Verlust der STFV-Geschäftsstelle mitteilen. Ferner muss der Verein, einen neuen Pokal mit allen Gravierungen anschaffen.

Der zu ersetzende Pokal muss bis zu einem vom STFV-Vorstand festgesetzten Termin an den Landesverband zurückgegeben werden.

## § 22 Turniere

Vereine, die dem Verband angehören und während des Spieljahres Turniere veranstalten, müssen diese beim STFV-Vorstand anmelden.

Um Terminüberschneidungen zu verhindern, haben die Anträge im Interesse aller Vereine bis spätestens 3 Monate vor Veranstaltungstermin bei der STFV-Geschäftsstelle einzugehen.

## § 23 Spiele außerhalb des STFV

STFV-Vereine können gegen jeden Verein bzw. Mannschaft außerhalb der Verbandstermine Spiele austragen.

## § 24 Angaben zu Vereinsvorstand - Vereinslokal

1. Jeder Verein ist verpflichtet, zu Beginn eines neuen Spieljahres - in der Jahreshauptversammlung - die benötigten Angaben zur Erstellung eines Anschriftenverzeichnisses zu machen.
2. Jede nachfolgende Änderung ist der STFV-Geschäftsstelle umgehend anzuzeigen:
  - a. Ändert sich die Anschrift der Kontaktpersonen wie 1. Vorsitzender, Spielführer und Schriftführer, so ist dies innerhalb 7 Tagen der STFV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
  - b. Ändert sich die Anschrift des Spiellokales, so muss dies innerhalb 24 Stunden der STFV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Weiterhin bedarf es einer schriftlichen Meldung.

- c. Bei einer unvorhersehbaren Schließung des Spiellokales ist der Verein dafür verantwortlich, dass im Falle eines Heimspiels die gegnerische Mannschaft (1. Vorsitzende) bis spätestens 18.00 Uhr des betreffenden Spieltages davon in Kenntnis gesetzt wird.

Genauere Angaben über die Anschrift und Telefon-Nr. des neuen Spiellokales sind zu erteilen.

Ferner muss der Verein binnen 7 Tagen allen Mannschaften seiner Spielklasse schriftlich den Lokalwechsel mit den vorgenannten Angaben mitteilen.

3. Kommen Verbands-, Pokal- oder Wiederholungsspiele durch Nichtbeachten der vorgenannten Anweisungen nicht zur Austragung, so kann der betreffende Verein durch sein schuldhaftes Verhalten mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

## § 25 Änderung der Spielordnung

1. Eine Änderung der Spielordnung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Spielordnung sind schriftlich per Einschreiben bis zum 31.12. eines jeden Jahres bei der STFV-Geschäftsstelle einzureichen.
3. Der STFV-Vorsitzende muss diese Anträge in der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekannt geben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Spielordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.